

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/272

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016 Feststellung über das Zustandekommen der 42. Änderung: Zusätzliche vertragliche Regelungen für Chefärzte und Chefärztinnen, Leitende Ärzte und Leitende Ärztinnen, den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin sowie den oder die CEO der Solothurner Spitäler AG (soH)

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, dass in Folge von Änderungen in der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31) der GAV, im Zuge der Rechtssicherheit, ergänzt und angeglichen werden soll. Der Regierungsrat hat am 5. Dezember 2016 (RRB Nr. 2016/2143) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 42. Änderung

RRB Nr. 2017/272 vom 21. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 27. Oktober 2016 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 lautet neu und Absatz 4^{bis} wird eingefügt:

⁴ Der Regierungsrat beschliesst zusätzlich vertragliche Regelungen für den oder die CEO und für den ärztlichen Direktor oder die ärztliche Direktorin in Abweichung vom GAV auf Vorschlag der Solothurner Spitäler AG.

^{4bis} Die Solothurner Spitäler AG kann mit den Chefärzten oder den Chefärztinnen sowie den Leitenden Ärzten oder den Leitenden Ärztinnen zusätzlich vertragliche Regelungen treffen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS

¹⁾ BGS 126.3.